



Gewässerordnung

für Baggersee und Kraichbach

Freigabe am

24.04.2023

1. Zweck und Geltungsbereich

Die Gewässerordnung regelt die Fischereiausübung durch Sportangler im Baggersee und im Kraichbach.

Bei der Fischerei sind die **gesetzlichen Bestimmungen über Fischfang, Fischhege, Natur-, Umwelt- und Tierschutz** zu beachten.

Es soll die Förderung des kameradschaftlichen Bereichs angestrebt werden. Die Gewässer sind vor allen schädlichen Einwirkungen zu verschonen. Der Baggersee mit seinen Tieren und Pflanzen soll in seiner natürlichen Eigenart als Teil unserer Heimat erhalten bleiben.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für den Baggersee und Kraichbach, wenn nicht ausdrücklich abweichende Regelungen getroffen sind.

2. Übergeordnete Fischereibestimmungen

Es gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Ausübung und den Schutz der Fischerei in Baden-Württemberg.

- **Landesfischereigesetz**
- **Landesfischereiverordnung**

3. Fischereipapiere

Der Sportfischer ist zur Ausübung des Angelsports nur berechtigt, wenn er folgende gültige Ausweispapiere bei sich hat:

1. **Jahresfischereischein / Jugendfischereischein**
2. **Erlaubnisschein mit Gültigkeitsmarken für Baggersee und Kraichbach**
3. **Fangbuch bzw. Fangliste für Baggersee und Kraichbach**

Gastangler haben anstelle des Erlaubnisscheins nach Ziffer 2 eine gültige Tageskarte bei sich zu führen.

4. Führung des Fangbuches bzw. der Fangliste

Der ASV ist durch behördliche Auflage zu einer genauen Fangmeldung über den Baggersee und den Kraichbach verpflichtet. Von jedem Angelkartenbesitzer ist deshalb ein Fangliste zu führen, die Einträge sind gewissenhaft auszuführen. Die Fanglisten werden zusammen mit den Angelkarten ausgegeben und sind stets am Wasser mitzuführen.

Das Fangergebnis ist unmittelbar am Fischwasser nach dem Beenden des Angelns mit Kugelschreiber in die Fangliste einzutragen.

Gastangler tragen ihren Fang auf dem dazu vorgesehenen Abschnitt der Gastkarte ein und geben diesen Abschnitt an der angegebenen Stelle ab. Wird nichts gefangen, ist eine Fehlmeldung / Nullmeldung erforderlich.

5. Fischereiaufsicht

Auf Aufforderung muss der Angler gegenüber zur Fischereiaufsicht befugten Personen, insbesondere Gewässerwarten, Vorstandsmitgliedern und Fischereiaufsehern seine Fischereiberechtigung durch die Nachweise nach Ziffer 3 belegen und sämtliche mitgeführten Behältnisse zur Kontrolle vorzeigen.

Bei festgestellten Verstößen gegen diese Gewässerordnung sind der Fischereiaufsicht nach Aufforderung vorbehaltlos sämtliche Fischereipapiere – bis auf den Jahresfischereischein – auszuhändigen.

Den Anordnungen der genannten Aufsichtspersonen ist unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen werden mit Verlust der Angelkarte für mindestens 4 Wochen oder in schweren Fällen mit Ausschluss aus dem Verein sowie polizeilicher Anzeige geahndet.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht und die Pflicht, bei Verdacht auf Fischwilderei oder bei Verstößen gegen diese Ordnung Ausweiskontrollen durchzuführen und den Verstoß unverzüglich der Vorstandschaft des Vereins zu melden.

6. Schonzeit nach Fischeinsatz im Baggersee

Am Tag von Fischeinsätzen besteht Angelverbot. Der Termin des Einsatzes wird bekannt gegeben.

7. Angelverbot während Veranstaltungen

Während der Vereinsveranstaltungen wie z.B. Fischverkauf, Fischerfest, Vereinsfischen, Versammlungen, Arbeitseinsätzen, besteht für die Mitglieder grundsätzlich Angelverbot für Baggersee und Kraichbach.

8. Fischschongebiet im Baggersee

Ausgewiesene Schongebiete dürfen ganzjährig nicht beangelt werden.

9. Schonzeiten und Mindestmaße

Es gelten die Regeln der Landesfischereiverordnung in der jeweils geltenden Fassung bzw. des Jahresfischereischeins.

Als Mindestmaß gilt bei Fischen der Abstand von der Kopfspitze bis zum Ende der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse, bei Krebsen von der vorderen Spitze des Kopfpanzers bis zum Ende des Schwanzes bei flach ausgelegtem Hinterleib.

Gefangene untermaßige oder der Schonzeit unterliegende Fische und Krebse müssen unverzüglich nach dem Fang sorgfältig aus den Fanggeräten gelöst und in das Gewässer zurückgesetzt werden (notfalls Schnur abschneiden). Untermaßige oder der Schonzeit unterliegende Fische dürfen in keinem Fall als Beute mitgenommen werden.

10. Tageslimit, Fangbegrenzung im Baggersee

Der Fischereiausübungsberechtigte darf außerhalb der Schonzeiten nach Ziffer 9 je Kalendertag bis zu 5 Edelfische (Forelle, Saibling, Karpfen, Schleie, Zander, Hecht) als Fangbeute mitnehmen.

Der Angler darf von jeder Fischart nur so viel fangen, wie er vernünftig zum Eigenbedarf verwerten kann.

11. Verwertung des Fangs

Nach dem Tierschutzgesetz §1 darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Aus diesem Grunde empfiehlt der ASV seinen Mitgliedern und Gastanglern, keine Fische lebend zu halten.

Gefangene Fische, die keiner Schonzeit unterliegen und die das Mindestmaß haben, sind nach der Anlandung sofort zu töten (betäuben, Herzstich), dann erst den Haken lösen.

Tote Fische, Innereien und Fischschuppen dürfen nicht am Gewässer zurückgelassen werden.

12. Zugelassene Fanggeräte und Angeltechniken

Die Angelkarten des Vereins berechtigen zum Fischfang mit 2 Ruten.

Gefischt werden darf vom vereinseigenen Boot aus. Zu den Uferfischern ist ausreichender Abstand zu halten, so dass diese nicht gestört werden. Der Schlüssel für das Boot ist gegen eine Kautions bei der Vorstandschaft erhältlich.

Jugendliche Fischereischein-Inhaber dürfen das Boot nur in Begleitung eines Erwachsenen benutzen, der im Besitz eines gültigen Fischereischeines ist.

Das Angeln vom Boot aus geschieht auf eigene Gefahr und Haftung.

Die Verwendung des Zockers (Kunstköder mit feststehender Hakenbewehrung) ist verboten.

Das Legen von Reusen und Nachtschnüren ist Anglern nicht gestattet.

Der lebende Köderfisch ist verboten, es dürfen nur aus dem Anglersee gefangene Köderfische Verwendung finden.

13. Vermeidung gewässerschädlicher Stoffe

Als Köder und als Anfüttermittel oder Angelfutterzusatz dürfen gewässer- und fischereischädliche Stoffe nicht verwendet werden. Das gilt auch für Stoffe, bei denen ein Verdacht auf Gewässer- oder Fischschädlichkeit besteht.

Im Übrigen dürfen Stoffe, die Pflanzen und Wassertiere schädigen, auch in kleinen Mengen nicht in die Gewässer eingebracht werden.

14. Abstandsregeln

Bei der Wahl seines Angelplatzes hat der Angler auf Verlangen zum Nächsten einen Mindestabstand von 10 m einzuhalten.

15. Aufsicht über Fanggeräte

Ausgelegte Ruten dürfen nicht unbeaufsichtigt gelassen werden.

16. Futter- und Angelplätze

Das Unterhalten von Futterplätzen ist erlaubt. Die Respektierung eines Futterplatzes ist ein Gebot der Sportlichkeit und der Kameradschaft. Es gibt jedoch kein Recht des Futterplatzunterhalters auf alleinige anglerische Nutzung.

Angelplätze dürfen nur nach Rücksprache mit dem Gewässerwart angelegt und / oder baulich verändert werden.

17. Sauberkeit am Angelplatz

Jeder Angler ist für die Sauberkeit an seinem Angelplatz unmittelbar verantwortlich.

Die gem. Abschnitt 5 zur Fischereiaufsicht berechtigten Personen sind verpflichtet, jedes Mitglied zur Säuberung seines Angelplatzes zu veranlassen. Dabei ist **unerheblich**, wer der Verursacher der Verschmutzung war.

18. Schutz der Ufer und des Bewuchses

Jede Beschädigung oder Veränderung der Ufer und des Bewuchses ist untersagt. Auch Unterwasserpflanzen sind, soweit möglich, zu schonen.

19. Sonstige Bestimmungen

Bei der Benutzung von Tonwiedergabegeräten darf niemand gestört werden.

Das Anlegen oder Unterhalten von Feuerstellen ist nicht erlaubt.

Stühle und Tische des überdachten Aufenthaltsbereichs am See sind dort zu belassen und dürfen nicht als Ersatz für fehlende Sitzmöglichkeit am Angelplatz hinunter an den See gebracht werden.

Im Kraichbach sind die Rechte anderer Gewässerbenutzer zu beachten.

20. Verbotene Fangverwendung

Anbieten, verkaufen oder vertauschen von im Vereinsgewässer gefangenen Fischen ist verboten und führt zum Verlust der Angelkarte.

21. Benutzung von Fahrzeugen, Transport von Angelgeräten

Kraftfahrzeuge inkl. Mofas dürfen nur auf den für den Fahrverkehr freigegebenen Straßen, Wegen und Plätzen benutzt werden.

Beim Transport von Angelgeräten zum und vom Angelplatz dürfen Zäune und Bepflanzungen nicht beschädigt werden.

22. Förderung der Kameradschaft

Mitglieder und Gastangler haben sich am Gewässer so sportgerecht und kameradschaftlich zu verhalten, dass es keinen Anlass zur Beschwerde geben kann.

23. Haftung

Für Personen- und Sachschäden, die bei der Ausübung des Angelsports entstehen, haftet der Verein nicht, sondern der Verursacher.

24. Bewirtschaftungs- und Hegemaßnahmen des Vereins

Für die Bewirtschaftungs- und Hegemaßnahmen des Vereins und der von ihm beauftragten Personen, z.B. der Gewässerwarte, sind Ausnahmen von dieser Gewässerordnung zugelassen.

25. Strafbestimmungen

Verstöße gegen die Gewässerordnung werden wie in den einzelnen Abschnitten der Gewässerordnung angegeben geahndet.

Sonstige erhebliche oder schwerwiegende Verstöße gegen diese Gewässerordnung werden nach den Bestimmungen der Satzung geahndet und

haben unter Umständen den Entzug des Erlaubnisscheins bzw. auch den Ausschluss aus dem Verein zur Folge.

26. Änderungen der Gewässerordnung

Änderungen oder Ergänzungen dieser Gewässerordnung werden von der Vorstandschaft beschlossen.

27. Inkrafttreten

Diese Gewässerordnung tritt am 01.05.2023 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Bestimmungen ungültig.

Hockenheim im April 2023